

## LEITFADEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON MODULPRÜFUNGEN

### AUF DER GRUNDLAGE DER PRÜFUNGSORDNUNG DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE SALZBURG STEFAN ZWEIG

Der Leitfaden gilt für den Abschluss eines gesamten Moduls durch eine Modulprüfung gem. §11 (1) Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig (PO).

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR MODULPRÜFUNGEN

Eine Modulprüfung ist ein einziger Prüfungsakt und hat jeweils den Nachweis sämtlicher zu erwerbender Kompetenzen im Modul zu umfassen.

Über die Modulprüfung ist ein Prüfungsprotokoll (vgl. § 44 Hochschulgesetz 2005) anzufertigen, welches von allen beteiligten Prüfer/innen zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist der Studienabteilung zu übermitteln und im Studierendenakt abzulegen.

Für nicht durch diese Richtlinien geregelten Sachverhalte sind die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung heranzuziehen.

#### ZULASSUNG FÜR MODULPRÜFUNGEN FÜR MODULE MIT LEHRVERANSTALTUNGEN MIT PRÜFUNGSIMMANENTEM **UND** NICHTPRÜFUNGSIMMANENTEM CHARAKTER (PI+NPI)

##### **1) Anwesenheit**

*PO § 7 (2) Die Mindestanwesenheit umfasst bei allen Lehrveranstaltungstypen außer Vorlesungen und pädagogisch-praktischen Studien den Besuch im Ausmaß von mindestens drei Viertel der tatsächlich gehaltenen Studienveranstaltungseinheiten. Die Workload der Lehrveranstaltung im Sinne des Kompetenzerwerbes muss jedenfalls erbracht werden. Bei Unterschreitung der Mindestanwesenheit kann die Lehrveranstaltung nicht abgeschlossen werden.*

##### **2) Positiver Abschluss der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen**

Für die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die positive Beurteilung "mit Erfolg teilgenommen" vorzuliegen.

#### ZULASSUNG FÜR MODULPRÜFUNGEN FÜR MODULE MIT NICHTPRÜFUNGSIMMANENTEN LEHRVERANSTALTUNGEN (NPI)

##### **1) Anwesenheit erfüllt**

*PO § 7 (2) Die Mindestanwesenheit umfasst bei allen Lehrveranstaltungstypen außer Vorlesungen und pädagogisch-praktischen Studien den Besuch im Ausmaß von mindestens*

*drei Viertel der tatsächlich gehaltenen Studienveranstaltungseinheiten. Die Workload der Lehrveranstaltung im Sinne des Kompetenzerwerbes muss jedenfalls erbracht werden. Bei Unterschreitung der Mindestanwesenheit kann die Lehrveranstaltung nicht abgeschlossen werden.*

## **2) KEINE weiteren Voraussetzungen**

### DAUER UND ART DER LEISTUNGSFESTSTELLUNG

Eine Modulprüfung ist eine mündliche oder schriftliche Prüfung. Die Mitglieder der Prüfungskommission haben die Art der Prüfung im Einvernehmen bis spätestens zur ersten Lehrveranstaltungseinheit im Modul festzulegen (siehe PO § 5 Verpflichtung zur Information der Studierenden). Allfällige praktische Leistungsfeststellungen können nur im Rahmen mündlicher Prüfungen erfolgen.

Die Vorbereitungszeit für die Auseinandersetzung mit den Fragen der mündlichen Modulprüfung beträgt 20 Minuten.

*PO § 11 (6) Schriftliche Prüfungen über Module/Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 45 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 180 Minuten nicht überschreiten.*

*PO § 11 (7) Mündliche Prüfungen über Module/Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 20 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten.*

### BEURTEILUNG

Die Prüfer/innen einigen sich auf eine gemeinsame Note.

*(6) Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen und führen zum Terminverlust (siehe HG § 45).*

*(7) Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlichberufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) oder "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:*

- Mit "Sehr gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.*
- Mit "Gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.*

- Mit "Befriedigend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
- Mit "Genügend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
- Mit "Nicht genügend" sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit "Genügend" nicht erfüllen.

#### BESTELLUNG DER PRÜFERINNEN (BEURTEILERINNEN) UND PRÜFER (BEURTEILER) UND ZUSAMMENSTELLUNG DER KOMMISSIONEN

*PO §3 (2) Die Beurteilerinnen oder die Beurteiler von Modulen sind die im Modul eingesetzten Lehrenden. Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über das gesamte Modul sind kommissionell zu beurteilen.*

*PO §3 (3) Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.*

*PO §3 (4) lit. a und b **Prüfungskommissionen** sind (ua) zu bilden für*

- a. Lehrveranstaltungsprüfungen, wenn mehrere Lehrende in der Lehrveranstaltung / im betreffenden Modul eingesetzt sind. Jede Lehrende, jeder Lehrende hat dabei eine Stimme. Gegebenenfalls muss eine gerade Zahl von Lehrenden durch eine Prüferin oder einen Prüfer aus dem jeweiligen Studienfachbereich, in den die Lehrveranstaltung eingebettet ist, ergänzt werden, die bzw. den das zuständige monokratische Organ (§ 28 Abs. 2 Z 2 HG) bestimmt.*
- b. Modulprüfungen, wenn mehrere Lehrende im betreffenden Modul eingesetzt sind. Jede Lehrende, jeder Lehrende hat dabei eine Stimme. Ist eine Lehrende Lehrveranstaltungsleiterin bzw. ein Lehrender Lehrveranstaltungsleiter mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls, so steht der Lehrenden, dem Lehrenden pro Lehrveranstaltung eine Stimme zu. Gegebenenfalls muss eine gerade Zahl von Lehrenden durch eine Prüferin oder einen Prüfer aus dem jeweiligen Studienfachbereich, in den das Modul eingebettet ist, ergänzt werden, die bzw. den das zuständige monokratische Organ (§ 28 Abs. 2 Z 2 HG) bestimmt.*

*Die Prüfungskommission bestimmt die/den Vorsitzende/n und entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.*

*PO §3 (6) lit a **Erweiterte Prüfungskommissionen für die letztmalige Wiederholung kommissioneller Prüfungen** (vgl. § 9) sind (ua) zu bilden für*

- a. kommissionelle Lehrveranstaltungs- und Modulprüfungen*

*Für Prüfungen, die als letzte Wiederholung im Sinne des § 43 Abs. 5 HG als kommissionelle Prüfungen abzulegen sind, ist die Kommission um mindestens eine Lehrperson der Pädagogischen Hochschule, die nicht im gegenständlichen Modul bzw. in der gegenständlichen Lehrveranstaltung unterrichtet hat, zu erweitern. Gegebenenfalls muss eine gerade Zahl von Prüfer/innen in der Kommission um eine Lehrperson ergänzt werden, die das zuständige monokratische Organ (§ 28 Abs. 2 Z 2 HG) bestimmt. Die erweiterte Prüfungskommission bestimmt die/den Vorsitzende/n und entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.*

*Rektoratsbeschluss: 23. Juni 2015*

*Studienkommissionsbeschluss: 17. Juli 2015*